

BESCHLUSS

SITZUNG VOM 05. MAI 2022

GESCH.-NR. 2021-0717
GESCH.-NR. STAPA 2021/132
BESCHLUSS-NR. 2022-120
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16 GEMEINDEORGANISATION**
16.04 Stadtparlament (bis 2021 Grosser Gemeinderat)
16.04.22 Postulate

BETRIFFT **Postulat Maxim Morskoi, SP, und ein Mitunterzeichnender, betreffend Anpassung der Behördenentschädigung**

**Antrag und Bericht des Stadtrates zur Erledigung;
Vorlage zur Anpassung der Verordnung über die Entschädigung der Behörden**

DAS STADTPARLAMENT

NACH EINSICHTNAHME IN DEN ANTRAGE DES STADTRATES
UND GESTÜTZT AUF ART. 43 BZW. ART. 47 DER GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES IN
VERBINDUNG MIT ART. 18 ZIFF. 2 DER GEMEINDEORDNUNG

BESCHLIESST:

1. Die Verordnung über die Entschädigung der Behörden (IE 100.01.03; EntschVO) wird in Kenntnis der Antrag bzw. der Vorlage des Stadtrates zur Genehmigung) wird wie folgt festgesetzt bzw. verändert:

ART.	BESCHLOSSENE FASSUNG / IN ROT ÄNDERUNGEN GEGENÜBER FRÜHERER FASSUNG	RANDTITEL								
Art. 5 ²	Tätigkeit und Entschädigung des Präsidiums und der Mitglieder des Stadtrates basieren auf Teilämtern. Die lohnmassige Einreihung erfolgt einheitlich in der Besoldungsklasse 24, Technische Stufe 19, mit folgenden Pensen: <table><tr><td>Stadtpräsidium</td><td>50 % eines Vollamtes,</td></tr><tr><td>Schulpräsidium</td><td>50 % eines Vollamtes,</td></tr><tr><td>Ressorts Hochbau und Tiefbau</td><td>je 40 % eines Vollamtes,</td></tr><tr><td>Übrige Mitglieder</td><td>je 30 % eines Vollamtes</td></tr></table>	Stadtpräsidium	50 % eines Vollamtes,	Schulpräsidium	50 % eines Vollamtes,	Ressorts Hochbau und Tiefbau	je 40 % eines Vollamtes,	Übrige Mitglieder	je 30 % eines Vollamtes	Ordentliche Entschädigung von Präsidium und Mitgliedern
Stadtpräsidium	50 % eines Vollamtes,									
Schulpräsidium	50 % eines Vollamtes,									
Ressorts Hochbau und Tiefbau	je 40 % eines Vollamtes,									
Übrige Mitglieder	je 30 % eines Vollamtes									
Art. 7	¹ Präsidium und Mitglieder des Stadtrates werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend ihrem Teilpensum analog dem Personal auf Kosten der Stadt gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. ² Auch die Fortzahlung der ordentlichen Entschädigung bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen für das Personal.	Unfallversicherung, und Lohnfortzahlung und Abgangsrente								

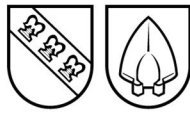


BESCHLUSS

VOM 05. MAI 2022

GESCH.-NR. 2021-0717
BESCHLUSS-NR. 2022-120

ART.	BESCHLOSSENE FASSUNG / IN ROT ÄNDERUNGEN GEGENÜBER FRÜHERER FASSUNG	RANDTITEL
	³ Bei einer Abwahl nach mindestens vier Amtsjahren wird dem Präsidium und Mitgliedern des Stadtrates eine Abgangsrente von sechs Monaten ab Datum der Abwahl gewährt. Die Frist bis zur Beendigung der Amtsdauer wird von der Dauer der Abgangsrente in Abzug gebracht. Die Abgangsrente wird ab Ende der Amtsdauer um den Betrag gekürzt, um den diese zusammen mit einem seit der Abwahl begründeten regelmässigen Erwerbseinkommen oder mit Leistungen aus der beruflichen Vorsorge die aktuelle Entschädigung als Mitglied des Stadtrates übersteigt.	
Art. 11 ²	¹ Die Entschädigung der Präsidien und der Mitglieder der übrigen Behörden und Kommissionen richtet sich nach den zugewiesenen Aufgaben bzw. der dafür benötigten Zeit, wobei der Entschädigungsansatz einheitlich Fr. 40.- pro Stunde beträgt. Der Zusatzaufwand für Präsidien und Aktuarate wird in gleicher Weise entschädigt. ² Für klar umschriebene Grundaufgaben der Behörden und Kommissionen wird eine pauschalierte Grundentschädigung ausgerichtet. Damit ist der geleistete Aufwand für Sitzungen der Gesamtbehörde abgegolten. ³ Soweit solche Präsidien oder Mitgliedschaften durch Präsidium oder Mitglieder des Stadtrates im Rahmen ihrer ordentlichen Ressortfunktion wahrgenommen werden, besteht dafür kein zusätzlicher Entschädigungs-Anspruch. ⁴ Individuelle Zusatzaufgaben, welche die Gesamtbehörden einzelnen Mitgliedern übertragen, werden für ganze und angebrochene Stunden zum Ansatz von Fr. 40.- entschädigt. Über diese Zusatzentschädigung wird bei der Übertragung der Aufgabe und im Rahmen bewilligter Kredite durch die Gesamtbehörde entschieden.	Grundsatz
Art. 11a ²	Wo die Gesamt-Behörde einzelnen Mitgliedern umfangreiche Projektarbeit, Führungsaufgaben oder Anhörungen überträgt, kann diese zum doppelten Entschädigungsansatz (Fr. 80.- pro Stunde) abgegolten werden.	Projektarbeit
Art. 15 ²	¹ Für besondere Aufgaben stehen folgende Gesamtentschädigungen pro Jahr zur Verfügung, über deren Zuweisung an einzelne Mitglieder die Schulpflege als Gesamtbehörde entscheidet: – Schulbesuche Fr. 10'000.- – Kommissionen inkl. Ressorts Fr. 20'000.- – Projektarbeit (Art. 11a) Fr. 30'000.-	Schulpflege Besonderes



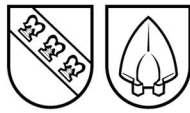
BESCHLUSS

VOM 05. MAI 2022

GESCH.-NR. 2021-0717
BESCHLUSS-NR. 2022-120

ART.	BESCHLOSSENE FASSUNG / IN ROT ÄNDERUNGEN GEGENÜBER FRÜHERER FASSUNG	RANDTITEL
	² Dazu kommen die Entschädigungen an die Behördenmitglieder für Lehrpersonen Beurteilungen nach den Vorgaben des Kantons, die die Anzahl der durchzuführenden Mitarbeiterbeurteilungen festlegen. ³ Die Höhe der Entschädigung für die Durchführung einer Mitarbeiterbeurteilung wird per Schulpflegebeschluss festgelegt und der daraus resultierende Betrag im Voranschlag festgehalten.	
Art. 16	Den Mitgliedern der Baubehörde (ohne Vertretungen des Stadtrates) wird eine Grundentschädigung von je Fr. 5'200.- pro Jahr ausgerichtet.	Baubehörde
Art. 18 ²	¹ Den Mitgliedern des Stadtparlamentes wird eine Grundentschädigung von je Fr. 1'400.- pro Jahr ausgerichtet. ² Zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtparlamentes wird den Mitgliedern ein Sitzungsgeld von Fr. 100.- ausgerichtet. ³ Ordnet das Präsidium bzw. die Geschäftsleitung des Stadtparlamentes eine Doppelsitzung an, so wird den teilnehmenden Mitgliedern dafür eine Entschädigung von Fr. 200.- entrichtet, ungeachtet der tatsächlichen Sitzungsdauer. ⁴ Später als 30 Minuten nach Sitzungsbeginn eintreffenden Mitgliedern des Stadtparlamentes wird kein Sitzungsgeld gutgeschrieben. Es erfolgen keine anteilmässigen Auszahlungen.	Mitglieder Grosser Gemeinderat Stadtparlament
Art. 19	Dem Präsidium des Stadtparlamentes wird eine Zusatzentschädigung von Fr. 2'240.- pro Jahr ausgerichtet. Ferner steht ihm für Repräsentationsaufgaben eine pauschale Spesenvergütung von Fr. 1'200.- pro Jahr zu.	Präsidium Grosser Gemeinderat Stadtparlament
Art. 19a	Zur Teilnahme an den Sitzungen der Geschäftsleitung wird den Mitgliedern (ohne Präsidium) ein Sitzungsgeld von Fr. 60.- ausgerichtet.	Geschäftsleitung
Art. 20	Den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Rechnungsprüfungskommission (RPK) wird (neben der Entschädigung als Mitglied des Stadtparlamentes) eine Grundentschädigung von je Fr. 2'240.- pro Jahr ausgerichtet.	Geschäftsprüfungs-kommission / Rechnungsprüfungs-kommission

- Die in der parlamentarischen Beratung gewonnene Fassung zur Teilrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden (IE 100.01.03; EntschVO) wird genehmigt und per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.
- Das Postulat von Maxim Morskoi, SP, und ein Mitunterzeichnender, betreffend Anpassung der Behördenentschädigung wird als erledigt abgeschrieben.
- Ziffer 1 bzw. Ziffer 2. dieses Beschlusses unterstehen dem fakultativen Referendum.



BESCHLUSS

VOM 05. MAI 2022

GESCH.-NR. 2021-0717
BESCHLUSS-NR. 2022-120

5. Für Ziffern 1 und 2 gilt: Das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung über die Beschlüsse kann gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. Art. 15 Ziff. 2 Gemeindeordnung von 300 Stimmberechtigten innert 60 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung oder gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. b GPR von einem Drittel der Mitglieder des Stadtparlamentes innert 14 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Beschlussfassung schriftlich beim Stadtrat eingereicht werden.
6. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 21a f. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden.
7. Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss gestützt auf § 19 ff. VRG wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden.
8. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Parlamentsdienst (dreifach)
 - b. Abteilung Präsidiales
 - c. Abteilung Finanzen

Stadtparlament Illnau-Effretikon

Kilian Meier
Parlamentspräsident

Marco Steiner
Parlamentssekretär

Versandt am: 06.05.2022